

Ablauf eines vereinfachten Umlegungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (§§ 80-84 Baugesetzbuch (BauGB))

Vorbereitung eines Vereinfachten Umlegungsverfahrens durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Prüfen der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen § 80 Abs. 1 - 3

- Verwirklichung eines Bebauungsplanes
- aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Verwirklichung der innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässigen Nutzung
- aneinandergrenzende oder in enger Nachbarschaft liegende Grundstücke
- die auszutauschenden oder einseitig zuzuteilenden Grundstücke oder Grundstücksteile dürfen nicht selbständig bebaubar sein
- der Austausch muss dem öffentlichen Interesse dienen
- die einseitige Zuteilung muss im öffentlichen Interesse geboten sein
- die Wertminderung darf nur unerheblich sein

Aufstellen des Entwurfs des Vereinfachten Umlegungsbeschlusses durch die Geschäftsstelle

- Erörterung mit den Eigentümern
- Stellungnahme der Rechtsinhaber § 82 Abs. 1
- Ermittlung der Wertänderung und der Geldleistungen § 81

Beschluss über die Vereinfachte Umlegung durch den Umlegungsausschuss

- Beschluss über die neuen Grenzen und Geldleistungen, Neuordnung und soweit erforderlich Neubegründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten, Grundpfandrechten und Baulasten
- Allen Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Beschluss zugestellt § 82 Abs. 2
- Rechtsbehelf: Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Baulandkammer

Inkrafttreten der Vereinfachten Umlegung

- Ortsübliche Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit im Amtsblatt der Stadt Meerbusch
- Finanzielle Abwicklung
- Neuer Rechtszustand tritt mit der Bekanntmachung ein
- Einweisung in die neuen Grenzen § 83

Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters